

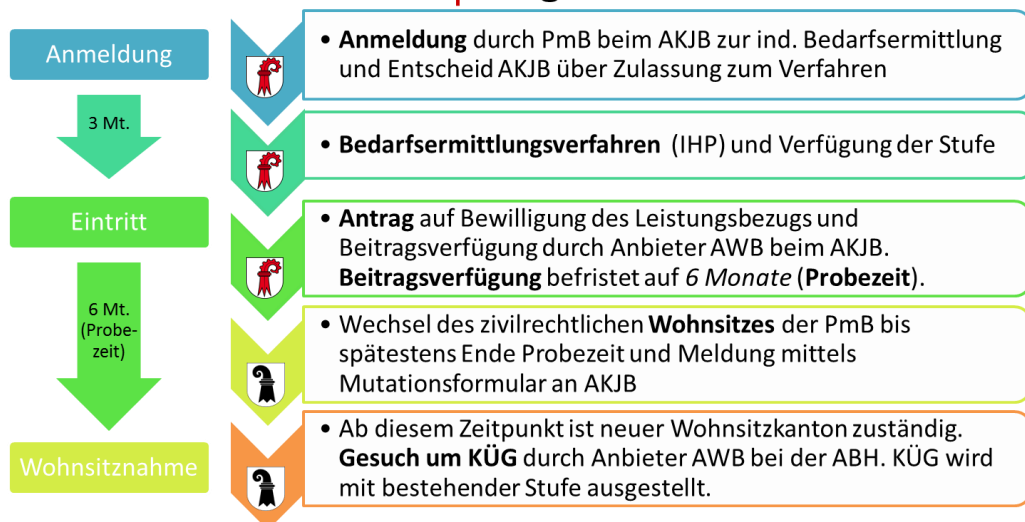


Anmeldeverfahren bei Bezug von Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung (BL/BS) im jeweils anderen Kanton

Regelverfahren:

1. Anmeldung der Person mit Behinderung (PmB) beim Wohnsitzkanton zur individuellen Bedarfsermittlung. Der Wohnsitzkanton entscheidet über die Zulassung zum Verfahren.
2. Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung reicht nach Abschluss des Bedarfsermittlungsverfahrens, resp. nach Stufenzuteilung einen Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung (BL) resp. KÜG-Gesuch (BS) direkt beim Wohnsitzkanton der PmB ein.
3. Der Wohnsitzkanton verfügt (BL) über die Leistung befristet für 6 Monate, resp. erteilt eine befristete Kostenübernahmegarantie (BS) für 6 Monate sofern eine Anerkennung durch den Standortkanton des Leistungserbringers vorliegt (BHG, § 27).
4. Es wird empfohlen, dass die PmB erst ihren zivilrechtlichen Wohnsitz wechselt, wenn sie sich entschlossen hat im gewählten Setting längerfristig zu bleiben (spätestens aber nach 6 Monaten). Die PmB muss den Wohnsitzwechsel innert der Frist von 6 Monaten mit dem Mutationsformular beim ursprünglichen Wohnsitzkanton melden.
5. Ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels fällt die Zuständigkeit in den neuen Wohnsitzkanton. Der Leistungsanbieter der ambulanten Wohnbegleitung reicht nun einen Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung (BL) resp. ein KÜG-Gesuch (BS) beim neuen Wohnsitzkanton ein. Der Wohnsitzkanton verfügt über die Leistung, resp. erteilt eine Kostenübernahmegarantie zu der bestehenden Stufe.
6. Die Leistungen werden zwischen den Kantonen gemäss *Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten* verrechnet.
7. Zum Zeitpunkt des Wohnsitzkantonswechsels ändert sich auch die Zuständigkeit der Ergänzungsleistungen (EL). Eine Ummeldung obliegt der PmB resp. ihrer Beistandschaft. Das Prüfen eines Wechsels etwaiger Beistandschaften (ABES; KESB) liegt in der Zuständigkeit der PmB und ihres bisherigen Beistandes.

Eintritt PmB aus BL | Regelverfahren



Beschleunigtes Verfahren

1. Anmeldung der PmB beim Wohnsitzkanton zur individuellen Bedarfsermittlung. Der Wohnsitzkanton entscheidet über die Zulassung zum Verfahren.
2. Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung reicht zugleich einen Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung und Antrag auf beschleunigtes Verfahren (BL) resp. KÜG-Gesuch und Bestätigung beschleunigter Eintritt (BS) direkt beim Wohnsitzkanton der PmB ein. Der Wohnsitzkanton entscheidet über die Bewilligung des beschleunigten Verfahrens und verfügt ggf. über die Leistung befristet für 3 Monate, resp. erteilt ggf. eine befristete Kostenübernahmegarantie für 3 Monate mit IHP Stufe 4 sofern eine Anerkennung durch den Standortkanton des Leistungserbringers vorliegt (BHG, § 27).
3. Anbieter der ambulanten Wohnbegleitung reicht nach Abschluss des Bedarfsermittlungsverfahrens, resp. nach Stufenzuteilung einen Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung (BL) resp. KÜG-Gesuch (BS) mit der effektiven Stufe direkt beim Wohnsitzkanton der PmB ein. Der Wohnsitzkanton verfügt über die Leistung wiederum befristet für 6 Monate, resp. erteilt wiederum eine befristete Kostenübernahmegarantie für 6 Monate (rückwirkend ab Eintrittsdatum).
4. Es wird empfohlen, dass die PmB erst ihren zivilrechtlichen Wohnsitz wechselt, wenn sie sich entschlossen hat im gewählten Setting längerfristig zu bleiben (spätestens aber nach 6 Monaten). Die PmB muss den Wohnsitzwechsel innert der Frist von 6 Monaten mit dem Mutationsformular beim urspr. Wohnsitzkanton melden.
5. Ab diesem Zeitpunkt fällt die Zuständigkeit in den neuen Wohnsitzkanton. Der Leistungsanbieter der ambulanten Wohnbegleitung reicht nun einen Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung (BL) resp. ein KÜG-Gesuch (BS) beim neuen Wohnsitzkanton ein. Der Wohnsitzkanton verfügt über die Leistung, resp. erteilt eine Kostenübernahmegarantie zu der bestehenden Stufe.
6. Die Leistungen werden zwischen den Kantonen gemäss *Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten* verrechnet.
7. Zum Zeitpunkt des Wohnsitzkantonswechsels ändert sich auch die Zuständigkeit der Ergänzungsleistungen (EL). Eine Ummeldung obliegt der PmB resp. ihrer Beistandschaft. Das Prüfen eines Wechsels etwaiger Beistandschaften (ABES; KESB) liegt in der Zuständigkeit der PmB und ihres bisherigen Beistandes.

